

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00080 vom 30. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00080

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00080 du 30 septembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00080 del 30 settembre 2021

Regeste

Abschussbewilligung für Mäusebussarde | Abschussbewilligung für geschützte Vögel (Mäusebussarde) auf dem Flughafengebiet [Das ALN hatte eine Einzelabschussbewilligung nach Art. 12 Abs. 2 JSG für Mäusebussarde auf dem Flughafengelände unter Auflagen erteilt. Hiergegen hatte der Beschwerdegegner rekurriert, welches Rechtsmittel von der Vorinstanz gutgeheissen worden war. Gegen die entsprechende Verfügung wurde Beschwerde erhoben.] Zu den Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden gemäss Art. 12 JSG gehören insbesondere Einzelabschüsse (Abs. 2) und Regulierungsmassnahmen (Abs. 4) (E. 2.1). Vorliegend geht es gemäss der Ausgangsverfügung um eine Bewilligung für Einzelabschüsse (E. 2.3 und 3.2). Eine Einzelabschussbewilligung nach Art. 12 Abs. 2 JSG kann nicht nur im Fall eines (eingetretenen) erheblichen Schadens, sondern auch bei einer konkreten Gefährdung von Menschen erteilt werden (E. 3.3.2). Erforderlich ist dabei stets auch das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen einem einzelnen abgesonderten Tier und einem solchen Schaden bzw. einer solchen konkreten Gefährdung (E. 3.3.3). Die Beschwerdeführerin hat im Lauf des Verfahrens nicht dargelegt, wie sie die einzelnen "Problemtiere" identifizieren will (E. 3.4, auch zum Folgenden). Frei werdende Futterplätze werden zudem gemäss der Ausgangsverfügung schlicht etwa durch zuziehende Tiere neu besetzt. In der erteilten Bewilligung wurde die Zahl der Vögel, welche gesamthaft - durch Vogelschlag und Abschüsse - höchstens abgehen dürfen, auf 30 festgelegt, was der Zahl von Vögeln entspricht, die bis anhin ohnehin jährlich etwa durch Vogelschläge umkamen; insofern erweist sich die Bewilligung auch als unwirksam im Hinblick auf den angestrebten Zweck der Massnahme (Flugsicherheit). Die streitgegenständliche Bewilligung erweist sich damit als rechtswidrig (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG): Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegner hat seinerseits keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.